

# Gemeinderat Burgstall

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> MV-BU/0343/2021/1 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 08.11.2021
<b>Betreff:</b> <b>Finanzierung von Investitionen der Verbandsgemeinde, Beteiligung der Standortgemeinde</b>	
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Bauamt</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>16.11.2021</b> <b>Gemeinderat Burgstall</b>

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis

- 1. Gesetzliche Grundlage (§ 92 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA))**
- 2. Verbandsgemeindevereinbarung**
- 3. Investitionsvereinbarung**

1.) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt auf Grund § 92 Abs. 3 KVG LSA, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinden stehen, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

2.) Die Verbandsgemeindevereinbarung regelt für die Aufgabenbereiche Feuerwehren, Grundschulen sowie Kindertagesstätten, dass die erforderlichen Vermögensgegenstände (Grundstücke und Ausstattungen) gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 HS. 2 KVG LSA in Verbindung mit der Verbandsgemeindevereinbarung im Eigentum der Mitgliedsgemeinden verbleiben und der Verbandsgemeinde unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Verbandsgemeinde trägt die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb.

3.) Für Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Verbandsgemeinde unabhängig von ihrer Aufgabenträgerschaft und der Eigentümerstellung berechtigt, Fördermittel und bei entsprechender Leistungsfähigkeit eigene Finanzmittel einzubringen. Soweit die Verbandsgemeinde keine Zuwendungen Dritter in Anspruch nehmen kann, sind Mittel für Investitionen durch die Mitgliedsgemeinde als Investitionsfördermaßnahme bereitzustellen.

Die Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahmen sind nach § 92 Abs. 3 Satz 1 und 2 KVG LSA durch Investitionsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde zu regeln. (Anlage Muster)

Die Mitgliedsgemeinde entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanung über die Bereitstellung der Mittel. Soweit sich im laufenden Haushaltsjahr herausstellt, dass Mittel nicht oder nicht ausreichend geplant wurden, können die Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen entscheiden.

Die Gremien der Verbandsgemeinde entscheiden bei gesicherter Finanzierung durch die Mitgliedsgemeinde, im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen oder der Beschaffung von Vermögensgegenständen und unter Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen, über die Vergabe der Bau- oder Lieferleistungen.

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.  Datum: _____ -  Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	